



## Vereinsatzung

"Verein zur Förderung des Kindergartens Förstchen e. V."

Sitz Leichlingen

### **§ 1 Name und Zweck**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Kindergartens Förstchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält sein Name den Zusatz "e. V."

Der Verein, mit Sitz in Leichlingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, durch zur Verfügung stellen finanzieller Mittel die pädagogische Arbeit im

Kindertagesstätte "Förstchen" Fliederweg 1 42799 Leichlingen

zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, die über die Normalausstattung der Kindertagesstätte hinausgehen und durch Beratung und Hilfeleistung in allen technischen Fragen, die mit dem Betrieb der Einrichtung in Zusammenhang stehen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Über die dem Verein von Mitgliedern oder sonstigen rechtsfähigen Personen zugewandten Spenden werden auf Wunsch vom Vorstand Quittungen zum Zwecke der Steuerbegünstigung ausgestellt.

### **§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeder hat Alleinvertretungsvollmacht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel. Er ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der siebte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzutragen. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierzu werden zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der zu Beginn erschienenen Mitglieder einer ordnungsmäßig eingeladenen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung angegeben sein.

Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung muss auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

### **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulverein Gemeinschaftsgrundschule Uferstraße in Leichlingen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Beschlussfassung vom 26.10.1016

Benjamin Fleßenkämper  
1. Vorsitzender